

**Akkreditierungsbericht wesentliche  
Änderung**

**Akkreditierungsbericht**

**Wesentliche Änderung**

**Studiengänge M.Sc. Gesundheitspsychologie,  
M.Sc. Bildungspsychologie, M.Sc.  
Ingenieurpsychologie**

**Inhalt**

1.	Überblick zum Studiengang .....	2
2.	Informationen zum Verfahren.....	3
2.1	Allgemeine Informationen zum QM-System der Hochschule .....	3
2.2	Informationen zum vorliegenden Verfahren .....	4
3.	Bewertung der Änderungen .....	5
3.1	Überblick der geplanten Änderungen.....	5
3.2	Bewertung der Gutachter*innen .....	6
4.	Akkreditierungsbeschluss des Senats.....	7
5.	Bewertung der formalen Kriterien der Studierendenakkreditierungsverordnung Bbg.....	7

# Akkreditierungsbericht wesentliche Änderung

## 1. Überblick zum Studiengang

Studiengang	M.Sc. Gesundheitspsychologie, M.Sc. Bildungspsychologie, M.Sc. Ingenieurpsychologie			
Standort(e)	HSD-Online: Köln, Potsdam, Regensburg			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Master of Science			
Studienform	Präsenz	<input type="checkbox"/>	Fernstudium	<input checked="" type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO	<input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO	<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	weiterbildend, anwendungsorientiert			
Geplante Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	laufend seit Oktober 2022			
Geplante Aufnahmekapazität pro Semester/Jahr (max. Anzahl Studierende)	unbegrenzt			
Datum Änderungsvorhaben	30.11.22			
Formale Prüfung	30.11.22	M. Frick, Leitung QM		
Sachlich-inhaltliche Prüfung	03.02.2023	Ulrich Spitzweck, Diplompsychologe, Mitarbeiter der Personalentwicklung der KVB Bayern und Beratung in den Bereichen Bildungs- und Gesundheitspsychologie, München		
Beschlussdatum Senat	28.02.2023			
Erstellung Bericht	01.03.2023			

## Akkreditierungsbericht wesentliche Änderung

### 2. Informationen zum Verfahren

#### 2.1 Allgemeine Informationen zum QM-System der Hochschule

Das Qualitätsmanagement an der Hochschule Döpfer erfolgt unter Einbezug der in der Grundordnung festgelegten Gremien der Hochschule. Qualitätssicherung und -verbesserung wird als kontinuierlicher Prozess über zwei Regelkreise organisiert. Die Qualitätsentwicklung im inneren Regelkreis wird verantwortet von den Studiendekan\*innen. Der Fokus liegt hier auf der kontinuierlichen Entwicklung der Studiengänge basierend auf Rückmeldungen sowohl externer Gutachter\*innen über die Akkreditierungsverfahren als auch der Studierenden, Absolvent\*innen und Lehrenden, die über regelmäßige Evaluationen sowie regelhafte Austauschforen erhoben werden. Der äußere Regelkreis liegt in der Verantwortung der Hochschulleitung. Er umfasst Entscheidungen über Maßnahmen auf Hochschulebene sowie die Planung der Akkreditierungsverfahren. Der Fokus im äußeren Regelkreis ist schwerpunktmäßig auf die Qualitätssicherung unter Einbindung externer Gutachter\*innen und die Weiterentwicklung des QM-Systems gerichtet. Die Festlegung der durchzuführenden Akkreditierungsverfahren – Verfahren zur wesentlichen Änderung, zur Re-Akkreditierung, zur Neukonzeption oder zur Aufhebung eines Studiengangs – erfolgt in der jährlichen Steuerungssitzung der Hochschulleitung.

##### Prozess der Neueinrichtung von Studiengängen

Neu einzurichtende Studiengänge müssen einer Konzeptakkreditierung unterzogen werden. Die formale Prüfung der Kriterien der Studienakkreditierungsverordnung Bbg (StudAkkV) erfolgt durch das Qualitätsmanagement. Nach der positiven Bestätigung der Konformität der Kriterien wird das Konzept einer externen Überprüfung der inhaltlich-fachlichen Kriterien sowie der Berücksichtigung der Qualitätsziele der Hochschule unterzogen. Dies erfolgt über drei externe Gutachten von Vertreter\*innen aus der Berufspraxis, der Wissenschaft und der Studierenden. Auf Basis der Gutachten fasst der Senat der Hochschule einen Beschluss zur Akkreditierung. Die Zusammenfassung der Gutachten wird veröffentlicht. Eine Akkreditierung mit Auflagen ist mit einer Frist zur Umsetzung der Auflagen bis maximal einem Jahr versehen. Die Prüfung der Umsetzung der Auflagen erfolgt durch eine/n der zuvor beauftragten Gutachter\*innen. Die Akkreditierung gilt für eine Dauer, die sich bemisst aus der Regelstudienzeit des Studiengangs plus einem Jahr. Danach erfolgt für den Studiengang der Prozess der internen Re-Akkreditierung. Der Start eines neuen Studiengangs ist erst nach der positiven Akkreditierungsentscheidung möglich.

##### Prozess der internen Re-Akkreditierung

Der Auftrag zur Re-Akkreditierung eines Studiengangs erfolgt durch die/den Präsident\*in gemäß der vorgesehenen Frist im Hochschul-Akkreditierungsportal. Die erste Re-Akkreditierung eines Studiengangs erfolgt nach Ablauf der Regelstudienzeit plus ein Jahr, bei allen folgenden Re-Akkreditierungen innerhalb von acht Jahren nach der jeweils letzten Re-Akkreditierung. Die formale Prüfung der Kriterien der Studienakkreditierungsverordnung Bbg (StudAkkV) erfolgt durch das Qualitätsmanagement. Nach der positiven Bestätigung der Konformität der Kriterien wird das Konzept einer externen Überprüfung der inhaltlich-fachlichen Kriterien sowie der Berücksichtigung der Qualitätsziele der Hochschule unterzogen. Dies erfolgt durch ein externes Gutachterteam in einem Vor-Ort-Besuch. Das Gutachterteam setzt sich aus fünf Personen zusammen: eine berufspraktisch qualifizierte Person, die im entsprechenden Berufsfeld tätig ist, zwei wissenschaftlich qualifizierte Personen, die in der Lehre eines fachlich verwandten Studiengangs an einer externen Hochschule tätig sind, eine bzw. ein Absolvent\*in des Studiengangs und ein externes studentisches

## FB 353.7

# Akkreditierungsbericht wesentliche Änderung

Mitglied. Die Mitglieder des Gutachterteams erhalten vom Bereich Qualitätsmanagement eine Information zu ihren Aufgaben, zu ihrer Rolle sowie zur Erstellung des Gutachtens. Die Vor-Ort-Begutachtung eines Studiengangs erfolgt an einem Tag. Befragt werden Vertretungen der Hochschulleitung und des Studiendekanats, die organisatorischen Studiengangsleitungen, Lehrende aus dem Studiengang, Studierende und Mitarbeitende der Verwaltung. Der Gutachterbericht orientiert sich an den Kriterien der Vorgaben der StudAkkV sowie den Qualitätszielen der Hochschule. Er enthält zu den Kriterien ggf. begründete und mit Fristen versehene Auflagen („muss“) und Empfehlungen („kann“) zu dessen Weiterentwicklung. Die Zusammenfassung des Gutachterberichts wird veröffentlicht. Der Beschluss zur Akkreditierung erfolgt durch den Senat der Hochschule auf Basis der Gutachten. Eine Akkreditierung mit Auflagen ist mit einer Frist zur Umsetzung der Auflagen bis maximal einem Jahr versehen. Die Prüfung der Umsetzung der Auflagen erfolgt durch eine/n der zuvor beauftragten Gutachter\*innen. Die Akkreditierung gilt für acht Jahre. Bis zum Ablauf der Akkreditierungsfrist sind Überarbeitungen möglich. Ist bis zum Ablauf der Akkreditierungsfrist keine Re-Akkreditierung erfolgt, sind die Maßnahmen zur Auflösung des Studiengangs einzuleiten.

### Prozess einer wesentlichen Änderung

Die Festlegung, ob eine geplante Änderung in einem Studiengang wesentlich ist, erfolgt nach Begutachtung durch das Qualitätsmanagement durch die Hochschulleitung. Das Verfahren sieht die Erstellung eines Selbstberichts vor mit konkreten Angaben zur geplanten Änderung sowie den zugehörigen Ordnungen. Die formale Prüfung der Kriterien der Studienakkreditierungsverordnung Bbg (StudAkkV) erfolgt durch das Qualitätsmanagement. Nach der positiven Bestätigung der Konformität der Kriterien wird das Konzept einer externen Überprüfung der inhaltlich-fachlichen Kriterien sowie der Berücksichtigung der Qualitätsziele der Hochschule in Bezug auf die geplante Änderung unterzogen. Dies erfolgt durch ein externes Gutachten einer wissenschaftlich oder berufspraktisch qualifizierten Person. Der Beschluss zur Umsetzung der wesentlichen Änderung erfolgt durch den Senat der Hochschule auf Basis des Gutachtens. Der Beschluss kann mit Auflagen versehen sein mit einer Frist zur Umsetzung bis maximal einem Jahr. Die Prüfung der Umsetzung der Auflagen erfolgt durch die/den zuvor beauftragten Gutachter\*in.

## **2.2 Informationen zum vorliegenden Verfahren**

Auf Beschluss der Hochschulleitung wurde die Einleitung eines Verfahrens einer wesentlichen Änderung der Studiengänge M.Sc. Gesundheitspsychologie, M.Sc. Bildungspsychologie und M.Sc. Ingenieurpsychologie gestartet. Das Studiendekanat des Studiengangs erarbeitete in der Folge eine Zusammenfassung der geplanten Änderungen für den Studiengang.

Zugleich wurden im geänderten Konzept die Maßnahmen zur Aufgabenerfüllung integriert. Das Konzept inklusive aller relevanten Ordnungsdokumente wurde nach der Prüfung der formalen Kriterien der StudAkkV des Landes Brandenburg der vom Qualitätsmanagement im Auftrag der Hochschulleitung beauftragten Gutachters übermittelt:

- Ulrich Spitzweck, Diplompsychologe, Mitarbeiter der Personalentwicklung der KVB Bayern und Beratung in den Bereichen Bildungs- und Gesundheitspsychologie, München

Am 03.02.2023 wurde das Gutachten an die Hochschule übermittelt. Das Gutachten und das zugrundeliegende Änderungsvorhaben wurden dem Senat als Grundlage für den Beschluss zur Verfügung gestellt.

## Akkreditierungsbericht wesentliche Änderung

### 3. Bewertung der Änderungen

#### 3.1 Überblick der geplanten Änderungen

Bei den geplanten Änderungen handelt es sich um eine Auflagenerfüllung im Rahmen der fachlich-inhaltlichen Prüfung vom 26.06.2022 durch die Gutachter\*innen.

Es wurden drei Auflagen formuliert:

- Auflage 1 (§11: Qualifikationsziele und Abschlussniveau): Das Konzept der Studiengänge entspricht der Anwendungsorientierung und sollte unter der Berücksichtigung der Auflage 3 entsprechend dahingehend angepasst werden. Bei einer Nicht-Anpassung muss die Forschungsorientierung im gesamten Konzept nachhaltig integriert werden.
- Auflage 2 (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5: Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung): In der Konzeption der Studiengänge ist eine adäquate Berücksichtigung der heterogenen Eingangs-Kompetenzen der Studierenden vorzusehen.
- Auflage 3: (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5: Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung): Es sind insgesamt mehr Methodenanteile in Form von ECTS in den Curricula vorzusehen. Dabei ist die qualitative Forschung zu inkludieren. In den einzelnen Modulen ist mehr auf die Tiefe und Anwendung abzielen und weniger auf die mengenmäßig umfassende Vermittlung sehr komplexer statistischer Verfahren. Damit kann auch auf die heterogenen Vorkenntnisse der Teilnehmenden (Auflage 2) reagiert werden.

Für Auflage 1 ist keine inhaltliche Änderung nötig, da der Studiengang und das Konzept bereits anwendungsorientiert ausgerichtet sind. Dies wurde auch von den Gutachter\*innen so festgestellt. Geändert wird die ursprüngliche Kategorisierung des Studiengangs als „forschungsorientierter“ Studiengang. Der Studiengang wird als ein „anwendungsorientierter“ Studiengang angeboten (vgl. auch Verordnung der Regeln zu Studiengangsakkreditierung in Potsdam §4).

Für Auflage 2 sind zusätzliche Erläuterungen zu Konzept, Studienverlauf und Modulhandbuch erfolgt, welche die vorhandene adäquate Berücksichtigung der heterogenen Eingangs-Kompetenzen der Studierenden deutlicher beschreiben.

Dies (Erläuterungen zu Auflage 2) ist in Verbindung mit der Erfüllung der Auflage 3 zu sehen, welche durch die Integration qualitativer Forschungsmethoden sowie Methoden-Mix und Evaluationsmethoden und durch eine Verringerung des Anteils an weiterführenden bzw. komplexen statistischen Verfahren im Modulhandbuch mitunter auch zu einer Verbesserung der Studierbarkeit mit heterogenen Ausgangsbedingungen führen sollte.

Die Änderungen haben insofern Auswirkung auf das Studiengangs-Profil, dass ein Anwendungsbezug deutlicher zu Tragen kommt und die Inhalte entsprechend der Gutachteraufgaben angepasst wurden (Ergänzung von Literatur zu qualitativer Forschung und Evaluationsmethoden). In den Qualifikationszielen ergeben sich keine maßgeblichen Änderungen.

## **Akkreditierungsbericht wesentliche Änderung**

### **3.2 Bewertung der Gutachter\*innen**

Der Gutachter gibt folgende Bewertung zur Auflagenerfüllung ab:

Auflage 1: Es ist keine weitere inhaltliche Änderung notwendig, da die Studiengänge und das Konzept bereits anwendungsorientiert ausgerichtet sind. Der Studiengänge werden als ein „anwendungsorientierter“ Studiengang angeboten.

Auflage 2: Das berufsbegleitende Studiengangs-Konzept für Interessenten, die sich berufsbilderweiternd umorientieren oder inhaltlich in einem größeren Ausmaß spezialisieren möchten (bspw. in leitenden Funktionen oder übergeordnete Projektstätigkeiten) werden nachvollziehbar in den vorliegenden Studiengängen dargestellt. Es ist davon auszugehen, dass vertieftes psychologisches Knowhow im Rahmen der berufspraktischen Tätigkeiten in verschiedensten interdisziplinären Bereich benötigt wird bzw. durch die vielfältigen psychologischen Zusatzqualifikationen wertschöpfend erweitert werden kann. Zudem kann die Qualität einer gut fundierten fachlichen psychologischen Ausbildung anwendungsorientiert in die praktische berufliche Tätigkeit übertragen werden. Der Umgang mit den Heterogenen Eingangs-Kompetenzen der Studierenden wird durch die folgenden weiteren Komponenten spezifiziert:

- Lehre und Betreuung erfolgt durch zwei hoch qualifizierte professorale Vollzeitäquivalente sowie die Betreuung der Foren/Studierenden, sowie der Prüfungsorganisation bzw. Koordination und didaktisch-methodische Ausrichtung und Prüfungsformen.
- Die Bachelorabschlüsse der Bewerber\*innen dürfen nicht aus einem grundständigen Psychologiestudiengang stammen und müssen mindestens ein Jahr einer qualifizierten Berufserfahrung innehaben.
- Durch ein flexibles Modell, das ein Vollzeit- oder Teilzeitstudium erlaubt und auch einen Wechsel zwischen den Modellen ermöglicht, wird adäquat auf individuelle Situationen reagiert.
- Durch das didaktische Konzept des Fernstudiengangs, sowie verschiedene Zugangsangebote in Verbindung mit individuellen Beratungszeiten. Die Prüfungsformen werden vielfältig dargestellt: Fallausarbeitungen, Klausuren, Studienarbeiten und viele mehr.
- Durch einen stärkeren Fokus auf Berufsbilder nahe qualitative Methoden, Evaluationsmethoden und eine Reduktion komplexer statistischer Angebote wird weiterhin auf die Heterogenität von Forschungskompetenzen und Forschungszugängen der grundständigen Fachbereiche Rücksicht genommen, ohne die Bildung der psychologischen Herangehensweisen von Forschungsverfahren zu schmälern.

Auflage 3: Die fachliche und inhaltliche Aktualität der Lehre der jeweiligen Studiengänge wirkt stark anwendungsorientiert angepasst, so wie wohl überlegt ausgeglichen zwischen wissenschaftlichen Anspruch und berufspraktischem Nutzen. Die Grundlage der aktuellen Fachstandards ist abgebildet und ausreichende Hinweise für die Aktualität des Zusammenhangs der Lehre zur Praxis sind geben. Folgende Änderungen wurden infolge der Auflagenerfüllung anforderungsgerecht vorgenommen:

1. Integration der Grundlagenliteratur zu qualitativen Forschungsmethoden Reduktion der Breite der statistischen Auswertungsverfahren, bei Vertiefung individuell notwendiger (siehe Auflage 2) oder auf das Forschungsthema bezogener statistischer Verfahren.
2. Erweiterung der beschriebenen Kompetenzen um qualitative Ansätze, Methoden-Mix sowie

## Akkreditierungsbericht wesentliche Änderung

Evaluationsmethoden auf Masterniveau.

### 4. Akkreditierungsbeschluss des Senats

In der Senatssitzung am 28.02.2023 erfolgte mit einfacher Mehrheit bei 0 Enthaltungen folgender Beschluss des Senats:

Der Senat stimmt der Akkreditierung (Auflagenerfüllung) des Studiengangs M.Sc. Gesundheits-, Bildungs-, Ingenieurpsychologie in der Fassung vom 30.11.2022 ohne Auflagen und Empfehlungen zu.

Die Dauer der Akkreditierung des Studiengangs bleibt aufrecht bis 31.08.2025.

### 5. Bewertung der formalen Kriterien der Studierendenakkreditierungsverordnung Bbg

Kriterium	Inhalte	Bewertung
Studienstruktur und Studiendauer (§3 StudAkkV)	Die weiterbildenden Masterstudiengänge werden als Vollzeit- und Teilzeitstudiengang als Fernlehre angeboten. Sie umfassen 4 Studiensemester im Regelstudienverlauf der Vollzeitversion. Pro Semester sind in der Vollzeitvariante 30 CP vorgesehen. In der Teilzeitvariante kann die Belegung der Module auf weitere Semester gestreckt werden.	Entspricht den formalen Anforderungen
Studiengangsprofile (§4 StudAkkV)	Die Studiengänge sind weiterbildend konzipiert. Eine qualifizierte vorausgehende Berufstätigkeit (Berufstätigkeit nach dem Bachelorabschluss) ist ein konstitutives Element in den Studiengängen. Sie entsprechen in den Vorgaben zu den Zulassungsvoraussetzungen, zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen. Im letzten Studiensemester ist eine Abschlussarbeit (30 CP) vorgesehen. Die Lernergebnisse für die Abschlussarbeit im beigefügten Modulhandbuch umfassen wissenschaftliche Kompetenzen auf Masterniveau.	Entspricht den formalen Anforderungen
Zugangsvoraussetzungen (§5 StudAkkV)	Formale Zugangsvoraussetzung für die Masterstudiengänge ist ein erster berufsqualifizierender Bachelor-Abschluss in einem dem Studienschwerpunkt nahen Bereich sowie eine entsprechende einjährige Berufserfahrung. Fachspezifische Voraussetzungen sind in der SPO angegeben. Die Zugangsvoraussetzungen entsprechen den Vorgaben gemäß §9 BbgHG. Damit werden die	Entspricht den formalen Anforderungen

## Akkreditierungsbericht wesentliche Änderung

	Vorgaben der StudAkkV bezüglich der Zugangsvoraussetzungen für weiterbildende Masterstudiengänge eingehalten.	
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ( § 6 StudAkkV)	Die Studiengänge sind weiterbildend und vergeben entsprechend ihrer Ausrichtung den Abschlussgrad Master of Science (M.Sc.) Bildungspsychologie/Gesundheitspsychologie/ Ingenieurpsychologie.	Entspricht den formalen Anforderungen
Modularisierung ( § 7 StudAkkV)	Die Studiengänge umfassen 16 Module, die thematisch und zeitlich voneinander abgegrenzt sind und sich jeweils über ein Semester erstrecken. Die Beschreibung der Module entspricht den Vorgaben der Akkreditierung und umfasst alle relevanten Aspekte.	Entspricht den formalen Anforderungen
Leistungspunktesystem ( § 8 StudAkkV)	Jedes Modul hat in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand eine festgelegte Anzahl an ECTS-CP. In einem Studiensemester sind in der Regel 30 CP vorgesehen. Pro CP werden 25 Stunden angesetzt. Das Studium insgesamt umfasst 120 CP, der Aufwand für die Masterarbeit 30 CP	Entspricht den formalen Anforderungen
<i>Falls zutreffend: Kooperation mit nichthochschulischen Einrichtungen ( § 9 StudAkkV)</i>		Nicht zutreffend
<i>Falls zutreffend: Joint-Degree-Programm ( § 10 StudAkkV)</i>		Nicht zutreffend

Person/Funktion	Datum	Version
Erstellung/Überarbeitung: M.Frick, Qualitätsmanagement	29.11.2022	2